

„Barrierefreies Bauen in der Arztpraxis – Analyse der aktuellen Gesetzeslage“

„Barrierefreies Bauen“ ist derzeit in aller Munde. Doch was bedeutet es konkret? Wie ist die aktuelle Gesetzeslage und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Diese Fragen beantwortet das Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetz BGStG, das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist. Laut § 4 darf aufgrund einer Behinderung niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. § 6 Abs. (5) definiert: „barrierefrei sind bauliche (...) Anlagen, (...), wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Für die gebaute Praxis bedeutet das, dass sämtliche öffentlich zugängliche bauliche Anlagen – dazu zählen auch Arztpraxen – nach dem neuesten Stand der Technik barrierefrei umgesetzt werden müssen. Konkrete Anforderungen dazu findet man in der ÖNORM B 1600.

Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen.

Bei Neuplanungen von Praxen und Gesundheitszentren ist die Einhaltung dieser Planungsgrundsätze Voraussetzung zur Erteilung einer Baubewilligung. Deshalb werden diese von Anfang an vom kompetenten Planer berücksichtigt.

Doch was sieht das Gesetz für bestehende Ordinationen vor? Allgemein gilt, dass öffentlich zugängliche Bauwerke, die aufgrund einer vor dem 1. Jänner 2006 erteilten Baubewilligung errichtet wurden, bis zum 1. Jänner 2016 barrierefrei adaptiert werden müssen. Die Neufassung der ÖNORM B 1600 vom 1. April 2011 sieht Erleichterungen bei bestehenden Objekten vor, da die baulichen Rahmenbedingungen oftmals eine hundertprozentige Umsetzung oben genannter Planungsgrundlagen unmöglich machen.

Trifft ein Arzt keine Maßnahmen zur Beseitigung bestehender baulicher Barrieren in seiner Praxis, kann folgendes passieren: Fühlt sich ein Patient diskriminiert, bringt er nach dem BGStG einen Antrag auf Schlichtung beim Bundessozialamt ein. In der Folge wird ge-

prüft, (1) ob bzw. welche Adaptierungen notwendig sind, um diese Barrieren zu beseitigen, (2) ob diese Maßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen rechtswidrig sind, (3) ob sie wegen unverhältnismäßiger Belastungen für den Projektverantwortlichen unzumutbar sind und (4) welche Förderungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand bestehen. Die Schlichtungsstelle versucht durch Mediation, einen einvernehmlichen Ausgleich der Interessensgegensätze zwischen den Parteien – Arzt und Patient herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, bei dem der Verursacher der Barrieren die Beweislast trägt.

Ergänzend zu diesen Fakten appelliere ich an unser aller Bewusstsein: Barrierefreiheit geht uns alle an - Menschen mit Beeinträchtigungen, deren Angehörige, Senioren, Kinder, Schwangere, Eltern mit Kinderwagen, temporär Verletzte, sowie Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Lasst uns eine Welt bauen, die für alle zugänglich und benutzbar ist!

DI Judith Bruckner-Moritsch
spielRaum ARCHITEKTUR e. U.

Ausstiegsklausel im Mietvertrag verankern

Zu den wichtigsten Entscheidungen bei der Praxisgründung zählen die Wahl des Mietobjekts und die Verhandlungen bezüglich des Mietvertrages. Oft fordern Vermieter Vertragslaufzeiten zwischen 5 und zehn Jahren. Der Praxisgründer verpflichtet damit den anfälligen Mietzins in jedem Fall über die gesamte Laufzeit hin zu entrichten, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Praxis. Mit dieser Festlegung über mehrere Jahre hinweg, büßt der Praxisneugründer erheblich an Flexibilität und damit beruflicher Perspektive ein.

Lässt die Lage der Räume keine Erweiterung zu, kann der Mietvertrag eine weitere Entwicklung behindern. Daraus ist es für den Arzt wichtig, im Vorfeld über den Mietvertrag zu verhandeln. So sollte zum Beispiel eine Ausstiegsklausel bei wirtschaftlicher Erfolglosigkeit in den ersten Berufs Jahren, wie auch bei andauernder Berufsunfähigkeit, unbedingt enthalten sein.

Wussten Sie schon,

dass es ein Bundesgesetz gibt, dass die Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigungen untersagt?

**Bauen Sie Ihre Praxis
BARRIEREFREI!**

**spielRaum
ARCHITEKTUR**

Judith Moritsch
Architektin Dipl.-Ing.

spielRaum ARCHITEKTUR e.U.
Landskrone Straße 39
9523 Villach, Austria
Mobil +43 664 15 40 111
Fax +43 4242 42 323-4
office@spielraum-architektur.com
www.spielraum-architektur.com

INGENIEURBÜRO
FÜR INNENARCHITEKTUR

ARCHITEKTUR | BARRIEREFREIHEIT | RAUMGESTALTUNG | MÖBELDESIGN